

dabei rechtzeitig besonders auf die im Rahmen der operativen Vorgangsbearbeitung vorzunehmende Sicherung von Beweismitteln Einfluß zu nehmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung des strafprozessualen Tatverdachtes zu schaffen.

Dazu sind alle Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit, insbesondere das Prüfungsstadium gemäß §§ 92 ff. StPO konsequent zu nutzen.

Ein derartiges Herangehen ist auch im Zusammenhang mit der Klärung überprüfter Ersthinweise, aus denen sich Verdachts-hinweise auf die mögliche Begehung von Straftaten ergeben, zu gewährleisten. Durch eine offensive und differenzierte Anwendung der Potenzen des sozialistischen Strafrechts sind bekannte und erkannte feindliche oder andere kriminelle Personen daran zu hindern, während des Aktionszeitraumes strafbare Handlungen zu begehen.

In geeigneten Fällen sollte auch ausgehend von Charakter des festgestellten Sachverhaltes nach notwendiger Einschätzung desselben durch die zuständige Abteilung IX die Einleitung des Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage der übergebenen Feststellungen durch die zuständige Arbeitsrichtung der Kriminalpolizei veranlaßt werden.

4. Die kurzfristige Bearbeitung und der politisch-operativ wirksame Abschluß von Ermittlungsverfahren

Unter exakter Beachtung der konkreten politisch-operativen Bedingungen sind auf der Grundlage der Ergebnisse der operativen Vorgangsbearbeitung Ermittlungsver-fahren einzuleiten, um unter Nutzung der strafprozessualen Potenzen des Ermittlungs- sowie Strafverfahrens in seiner Ge-samtheit, zum Beispiel durch entsprechende Zeugenvernehmungen, Kollektivaussprachen, Informationen an Erziehungsträger oder auf der Grundlage der gerichtlichen Verurteilung, einen rechtswidrigen Handlungen vorbeugenden, disziplinierender Einfluß auf den negativen Umgangskreis der oder des Täters zu nehmen, tatbegünstigende Umstände und Bedingungen aufzu-decken und gesellschaftliche Kräfte zu deren Überwindung